

Betriebsreglement

Inhaltsverzeichnis

1.	Ziel und Zweck	- 1 -
2.	Grundsätze	- 1 -
3.	Organigramm der WLH	- 2 -
4.	Aufgaben und Kompetenzen	- 3 -
4.1	Vereinsversammlung	- 3 -
4.2	Vorstand	- 3 -
4.3	Forstfachpersonen	- 4 -
5.	Rechte der Mitglieder	- 4 -
6.	Pflichten der Mitglieder	- 5 -
7.	Dienstleistungsangebote für Mitglieder	- 5 -
8.	Abwicklung des Holzabsatzes	- 5 -
9.	Verrechnung von Leistungen der WLH und der Forstfachperson	- 6 -
10.	Wald Klimaschutz Luzern	- 6 -
11. Kr	isenmanagement bei Grossereignissen	- 7 -
12. Konfliktmanagement		- 7 -
13. In	formationen	- 7 -

1. Ziel und Zweck

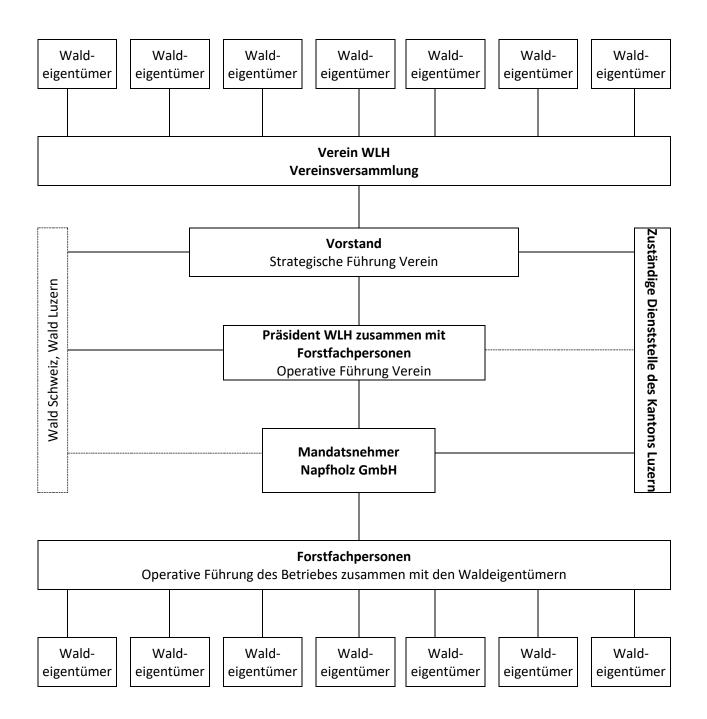
- ✓ Gemeinsame Beförsterung und Bewirtschaftung der Wälder im Perimeter der WLH
- ✓ Holzvermarktung
- ✓ Professionelle Strukturen tragen zur besseren Eigenwirtschaftlichkeit der Waldbewirtschaftung bei
- ✓ Künftige Naturereignisse wie Sturm, Käferbefall, Schneedruck usw. werden gemeinsam bewältigt
- ✓ Die Region wird wirtschaftlich gestärkt

2. Grundsätze

- > Die WLH ist ein Verein, der die Wirtschaftlichkeit der Waldnutzung erhöht
- > Der Verein verpflichtet sich die Interessen der Mitglieder und des Waldes wahrzunehmen
- Eine fachliche Beratung wird gewährleistet
- > Die Planung der Nutzungen erfolgt eigentumsübergreifend
- > Die Waldbewirtschaftung und der optimale Holzabsatz stehen dabei im Vordergrund
- Der Verkauf von Holz und weiteren Waldprodukten wird nach Möglichkeit über die WLH abgewickelt
- > Bei der Auswahl der Holzkäufer gilt die Sorgfaltspflicht
- Der Zugang zu Förderprojekten von Kanton und Bund ist gewährleistet
- Es besteht kein Bewirtschaftungszwang
- > Die WLH fördert die Wertschöpfung der Region und versucht Arbeitsplätze zu erhalten oder zu schaffen
- ➤ Die Versorgung der regionalen Sägereien und der regionalen Holzindustrie hat Priorität, soweit dessen Leistungen marktkonform sind
- Die Forstfachpersonen werden im Mandat angestellt
- Die WLH hat keine Maschinen oder fest angestelltes Forstpersonal
- > Eigenbewirtschaftung ist möglich

Die professionellen Strukturen der WLH und die gut ausgebildeten Forstfachpersonen führen bei der Waldpflege und der Holznutzung, sowie beim Holzverkauf zu einem besseren Ergebnis. Je mehr Waldeigentum involviert ist, umso höher der Erfolg und der Nutzen für die Vereinsmitglieder.

3. Organigramm der WLH



4. Aufgaben und Kompetenzen

4.1 Vereinsversammlung

Aufgabe	Kompetenz
An der jährlichen VV: Bericht des Präsidenten und der Forstfachpersonen	Gutheissung durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder
 Protokoll Rechnung Revisorenbericht Budget Jahresprogramm 	
Statuten	Gutheissung durch 2/3 der anwesenden Mitglieder
Betriebsreglement	Gutheissung durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder
Fusion oder Auflösung der WLH	Gutheissung durch 2/3 der anwesenden Mitglieder

4.2 Vorstand

Aufgabe	Kompetenz	
Leitung des Vereins	 Verantwortung gegenüber den 	
	Vereinsmitgliedern	
Mandatsvertrag	 Abschliessen / Kündigen des 	
	Mandatsvertrages	
	 Betreuung der Forstfachpersonen 	
	 Einhaltung des Mandatsvertrages kontrollieren 	
	 Genehmigung des Rechenschafts- 	
	berichtes	
Unterschriftsberechtigung	 Generell der Präsident mit einem 	
	weiteren Vorstandsmitglied	
	 Bei Belegen, die die Kasse betreffen: Der 	
	Kassier mit einem weiteren	
	Vorstandsmitglied	
Vertragspartner mit dem Kanton Luzern	 Ansprechpartner und Unterzeichner der 	
	Leistungsvereinbarungen mit der	
	zuständigen Dienststelle des Kantons	
	Luzern	
Kontakt zu anderen Organisationen, zwecks	 Veranstaltungen anderer Organisationen 	
Wissenstransfer und Gedankenaustausch	und der zuständigen Dienststelle des	
	Kantons Luzern werden besucht	
Verrechnungssätze von Dienstleistungen	■ Festlegen	
Ombudsstelle	 Schlichtung von Uneinigkeiten, wenn 	
	immer möglich durch Gespräche	
	 Wenn nötig weiterleiten an 	
	entsprechende Instanzen	

4.3 Forstfachpersonen

Die Forstfachpersonen arbeiten eng mit dem Präsidenten der WLH zusammen.

Aufgabe	Kompetenz
Wirtschaftliches Arbeiten für die Vereins-	Gemäss Mandatsvertrag und der Leistungs-
mitglieder nach dem Leitbild der WLH und	vereinbarung mit der zuständigen Dienststelle
Ausübung waldbaulicher Verantwortung für den	des Kantons Luzern
Wald	
Beratung und periodische Orientierung des	Info-Austausch
Vereinsvorstandes	
Führen des Mitgliederverzeichnisses	Zu Handen Vorstand und der zuständigen
	Dienststelle des Kantons Luzern
Korrektur selbstverursachter	Die beauftragten Forstfachpersonen sorgen für
Zuwiderhandlungen eidgenössischer und	deren Einhaltung. Sie informieren und beraten
kantonaler Bestimmungen und Gesetze, sowie	die Mitglieder der WLH bei Zuwiderhandlungen
der Zertifizierungsvorgaben	und unterstützen sie bei der Wiederherstellung.
	Die Leistungsvereinbarung regelt die Details.
Feststellung fremdverursachter gesetzeswidriger	Die Leistungsvereinbarung regelt die Details.
Zustände	
(nicht durch ein Mitglied der WLH verursacht)	

5. Rechte der Mitglieder

Mit der Mitgliedschaft haben die Waldeigentümer folgende Rechte:

- Die Mitglieder bleiben uneingeschränkte Eigentümer ihrer Wälder.
- Die Mitgliedschaft kann, mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf Ende des Geschäftsjahres (30. Juni), gekündet werden.
- Die WLH, vertreten durch die Forstfachpersonen, schlägt den Waldeigentümern forstliche Massnahmen in ihren Wäldern vor. (Bestandesbegründung, Pflegemassnahmen, Holzernte, usw.) Der Waldeigentümer kann die vorgeschlagenen Massnahmen ergreifen, ablehnen, ganz oder teilweise ausführen oder ausführen lassen.
- Der Waldeigentümer kann auch selbst für forstliche Massnahmen die Initiative ergreifen und die Forstfachperson direkt angehen.
- Alle praktischen Arbeiten im Wald können vom Waldeigentümer selber erledigt werden.

6. Pflichten der Mitglieder

Mit der Mitgliedschaft übertragen die Waldeigentümer folgende Aufgaben verbindlich an die WLH und dessen Forstfachpersonen:

- Planung der Bestandesbegründung und der Waldpflege in Absprache mit dem Waldeigentümer
- Planung der Nutzung über den ganzen Perimeter
- Holzanzeichnung und Einholen der Nutzungsbewilligung
- Abwicklung des Holzabsatzes gemäss Ziffer 8a und/oder 8b
- Abwicklung der Förderprojekte
- Zertifizierung nach FSC
- Abrechnen SHF

7. Dienstleistungsangebote für Mitglieder

In Zusammenarbeit mit dem Mandatsträger/den Forstfachpersonen bietet die WLH folgende Dienstleistungen gegen Verrechnung an:

- Organisation der Bestandesbegründung und der Waldpflege
- Organisation der Holzschläge
- Koordination der Pflanzenlieferung
- Bauleitungen, Wuhrwesen, Strassenunterhalt, Heckenpflege, usw.

Die Tarif-Gestaltung wird zwischen Mandatsnehmer und dem Vorstand abgesprochen.

8. Abwicklung des Holzabsatzes

Durch die Bündelung und den gemeinsamen Auftritt mit unseren Waldprodukten verbessern wir unsere Ausgangslage bei den Abnehmern

8a) Vermarktung durch WLH

- Information der Waldeigentümer über Holzmarkt und gefragte Sortimente
- Bündeln der Sortimente im Wald
- Alle Waldprodukte sind FSC zertifiziert
- Vermittlung des Verkaufsholzes durch den Mandatsnehmer
- Bei einem Konkurs oder sonstiger Zahlungsunfähigkeit eines Abnehmers trägt der Waldeigentümer das Risiko selber (Vermittlungssystem)

8b) Vermarktung durch Waldeigentümer selber

- Keine Informationen über Holzmarkt und Sortimente
- Verkauf des Holzes durch den Waldeigentümer
- Alle Waldprodukte sind FSC zertifiziert, sofern der Holzfluss nachgewiesen wird.
 Der Entscheid über die Zertifikatsverwendung liegt bei der WLH.

9. Verrechnung von Leistungen der WLH und der Forstfachperson

Grundsätzlich wird versucht auf allen Stufen effizient zu Handeln, um dem Waldeigentümer eine professionelle Dienstleistung möglichst preiswert anzubieten.

Mit dem Beförsterungsbeitrag, den der Kanton der WLH zur Verfügung stellt, können folgende Leistungen durch die Forstfachpersonen <u>unentgeltlich</u> erbracht werden:

- Überbetriebliche Planung der Nutzung
- Waldbauliche Beratung und Planung
- Holzanzeichnung
- Einholen der Nutzungsbewilligung
- Einfache Beratung der Pflanzungen und der Pflegearbeiten
- Die vom kantonalen Forstdienst verlangten Meldungen

Folgende Arbeiten sind <u>kostenpflichtig</u> und werden mit dem anfallenden Holz oder nach Aufwand verrechnet:

- Organisation von Pflanzungen und Pflegemassnahmen
- Organisation und Planung von Holzschlägen (Seilkrananlagen, Unternehmereinsätze, Erschliessungen usw.)
- Holzmessen und erstellen der Listen
- Holz aussortieren und Aufwand Logistik
- Spezielle Dienstleistungen und Beratungen
- Aufwand der FFP und der WLH bei selbstverursachten Verstössen gegen gesetzliche Bestimmungen, Nichteinhaltung der im Betriebsreglement vorgesehenen Pflichten, sowie Verstössen gegen die Wald-Zertifizierung.

10. Wald Klimaschutz Luzern

Wald Luzerner Hinterland ist Mitglied bei Wald Klimaschutz Luzern und beteiligt sich am CO2-Senkenprojekt.

Mit der Mitgliedschaft bei Wald Luzerner Hinterland anerkennt der/die Waldeigentümer/in, sich mit der angeschlossenen Waldfläche an dem CO2-Senkenprojekt Wald Klimaschutz Luzern zu beteiligen. Wald Luzerner Hinterland verpflichtet sich, Erlöse/Einnahmen aus dem Projekt Wald Klimaschutz Luzern als Fondserträge in der Rechnung auszuweisen. Die Einnahmen werden zweckgebunden für Massnahmen im Wald eingesetzt. Nicht verwendete Erträge werden als zweckgebundene Rückstellungen verbucht. In der Buchhaltung sind Geldfluss und Mittelverwendung transparent abgebildet.

Über die Verwendung der Erträge aus dem CO2-Senkenprojekt macht der Vorstand jährlich einen Vorschlag zu Handen der Vereinsversammlung. Diese entscheidet über die Verwendung der Gelder. Die Entscheidungskompetenz des Vorstandes ohne Genehmigung der VV geht bis maximal Fr. 20'000.-

11. Krisenmanagement bei Grossereignissen

Aufgabe	Kompetenz
Gründung Krisenstab	Vorstand und Forstfachpersonen
 Definition der Strategie 	Vorstand und Forstfachpersonen in
	Zusammenarbeit mit den Gemeinden
 Information der Waldeigentümer 	Vorstandsmitglieder, Forstfachpersonen und
	Forstdienst
Massnahmenplan	Forstfachpersonen mit Vorstand
Umsetzung	Forstfachperson mit Präsidenten und eventuell
	weiterem Personal

12. Konfliktmanagement

Wenn möglich soll ein sich abzeichnender Konflikt direkt mit der Forstfachperson vor Ort gelöst werden. Werden sie sich nicht einig, kann der Vorstand der WLH als Ombudsstelle eingeschaltet werden.

13. Informationen

- Generalversammlung
- Intern mit E-Mail und Korrespondenz
- Homepage
- Dorfzeitungen
- Lokalzeitung Willisauer Bote
- Bauernzeitung

Ort: Gettnau

Datum: Genehmigung, 02. September 2013

Anpassungen und Ergänzungen, 03. September 2018 Anpassungen und Ergänzungen, 05. September 2022

Präsident Aktuar

Heini Walthert Simon Kammermann